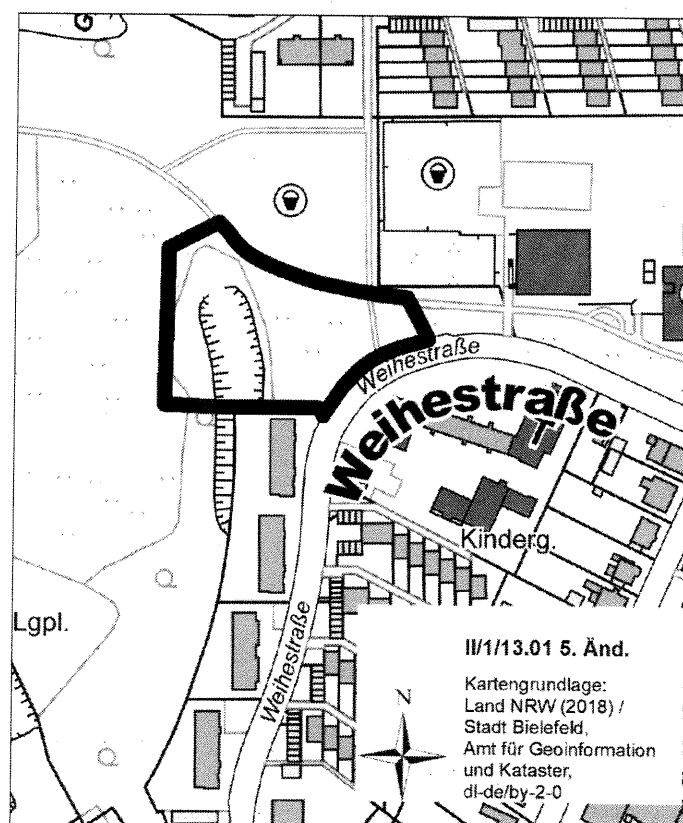


Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.12.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-West-falen (GO NRW) beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. II/1/13.01 (Alten- und Pflegeheim an der Weihestraße)** für das Gebiet nordwestlich anschließend an die Weihestraße, gegenüber der Christkönigkirche und im Übergang zum Gellershagenpark – Stadtbezirk Schildesche – zu ändern (**5. Änderung**). Weiterhin hat der Ausschuss beschlossen, das beschleunigte Verfah-ren für Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB anzuwenden und die früh-zeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Gemäß §§ 13a Abs. 2 Nr. 1 und 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Beschlüsse haben den folgenden Wortlaut:

- *Der Bebauungsplan Nr. II/1/13.01 ist für das Gebiet nordwestlich anschließend an die Wei-hestraße, gegenüber der Christkönigkirche und im Übergang zum Gellershagenpark im Sinne des § 30 BauGB zu ändern (5. Änderung mit der Bezeichnung „Alten- und Pflege-heim an der Weihestraße“). Für die genauen Grenzen des Plangebiets ist die im Bebau-ungsplanvorentwurf vorgenommene Abgrenzung verbindlich.*
- *Die Änderung des Bebauungsplanes soll als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 BauGB („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) durchgeführt werden.*
- *Für die Änderung des Bebauungsplanes ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ge-mäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage der in der Vorlage [Be-schlussvorlage Drucksachen-Nr. 9538/2014-2020, Anm. der Verwaltung] dargestellten all-gemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen.*
- *Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13a Abs. 3 BauGB darauf hinzuweisen, dass die Neuaufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.*



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch eine durchgehende Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.

Der Aufstellungsbeschluss, der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ohne Durchführung einer Umweltprüfung sind gemäß §§ 2 Abs. 1 und 13a Abs. 3 BauGB am 29.02.2020 öffentlich bekannt gemacht worden.

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehene Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Bauberatung des Bauamtes ist durch die coronabedingte Schließung des Technischen Rathauses vorzeitig abgebrochen worden und wird nun wie folgt fortgesetzt:

Die Unterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung können

vom 25. bis einschließlich 29. Mai 2020

im Foyer des Technischen Rathauses, August-Bebel-Straße 92 (Untergeschoss, Eingang Falkstraße), 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr eingesehen werden. Ergänzend können die Unterlagen auch im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

Während dieses Zeitraumes können weiterhin Stellungnahmen bei der Stadt Bielefeld abgegeben werden. Beispielsweise per Brief an „Stadt Bielefeld, 33597 Bielefeld“, per E-Mail an „Bauamt@bielefeld.de“, per Fax an „49(521)51-3206“, über das genannte Internetportal oder bei der genannten Auslegungsstelle schriftlich oder zur Niederschrift.

Bielefeld, den 19. MAI 2020



Clausen
Oberbürgermeister